

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 390) und § 44 Abs. 1 S. 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 zuletzt geändert durch Verordnung 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158) hat der Fachbereich 3 – Sprach- und Informationswissenschaften der Universität Hildesheim, die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Die Universität Hildesheim vergibt im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit. ²Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

(1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Die Bewerbung zum Wintersemester ist bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist), die Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) einzureichen.

³Anträge auf Zulassung außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl müssen für das Wintersemester bis zum 15. Oktober (Ausschlussfrist), für das Sommersemester bis zum 15. April (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein.

(3) ¹Der Antrag auf Zulassung ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

²Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. ³Darüber hinaus sind die im Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3 Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht unter die Vorabquoten der §§ 7 bis 10 der Hochschul-Vergabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung (Ausländerquote, Härtequote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.

(2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
- b) eine aus den in der HZB ausgewiesenen Halbjahresnoten der Fächer Mathematik und Informatik gemäß § 6 Abs. 2 zu bildende Durchschnittsnote.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1)¹Die Auswahlentscheidung wird nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den Fächern Mathematik und Informatik getroffen. Dabei kommt der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung zu (§ 5 Abs. 2 NHZG). Für die Ermittlung der Durchschnittsnote im Rahmen der Auswahlentscheidung ist die Anlage 2 der Vergabeverordnung-Stiftung entsprechend anzuwenden.

(2)¹Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den Fächern Mathematik und Informatik erfolgt nach dem folgenden Schema:

- a)¹Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden die besten vier Halbjahresnoten der letzten beiden Jahrgangsstufen in den Fächern Mathematik und Informatik herangezogen.²Liegen weniger als vier Noten aus den zwei Fächern vor, so werden diese herangezogen.³Bei Notengleichheit sind solche Noten, die in Leistungsfächern – oder diesen vergleichbaren Fächern, falls die HZB nicht dem System der staatlichen Schule in der Bundesrepublik Deutschland entspricht, – erreicht wurden, zu bevorzugen.⁴Dabei werden Noten, die nach dem Punktesystem der staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vergeben wurden, wie folgt umgerechnet:

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Note	0,7	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	4,3	4,7	5,0	5,3	6,0

⁵Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

<i>[Analog zu IMIT]</i>	
b) ¹ Die Berechnung der Durchschnittsnote erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch vier – bzw. durch die Anzahl der berücksichtigten Noten, falls weniger als vier vorliegen, – geteilt werden. ² Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird.	
c) Pro Halbjahresnote aus einem Leistungskurs – oder einem vergleichbaren Kurs –, die bei den nach (a) ermittelten Noten einbezogen wurden, wird von der nach (b) errechneten Durchschnittsnote 0,1 subtrahiert.	

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Durchschnittsnote der HZB) mit dem Faktor 0,6, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 (Fächerdurchschnitt aus Mathematik sowie Informatik) mit 0,4 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden.

²Auf der Grundlage der so ermittelten Note wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4 Abs. 1 eine Rangliste erstellt.

(4) ¹Bei Ranggleichheit der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

²Besteht danach noch Ranggleichheit, so wird gemäß Hochschul-Vergabeverordnung § 13 Abs. 2 vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst gemäß § 6 Abs. 1 Hochschul-Vergabeordnung absolviert hat. ³Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Ranglistenplatz und der Ranglistenplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 6 durchgeführt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge der Nummerierungen, innerhalb der Nummer 2 absteigend entsprechend der Buchstabenfolge, an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. die im gleichen Studiengang
 - a) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind,
 - b) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - d) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
3. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden zunächst die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, zuletzt das Los.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.